

# AXEL SPRINGER SE

## ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN

- Stand 06/2016 -

### 1. Art und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

1.1 Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Reihenfolge:

1.1.1 Das Auftragschreiben des Auftraggebers mit sämtlichen Anlagen.

1.1.2 Diese "Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen" des Auftraggebers, Stand 06/2016.

1.1.3 Die Leistungsbeschreibung mit dem/den Leistungsverzeichnis/sen sowie die sonstigen Angebotseinholungsunterlagen des Auftraggebers.

1.1.4 Die ggf. erteilte bzw. noch zu erteilende Baugenehmigung sowie Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und sonstige Forderungen der Genehmigungsbehörden, des TÜV, des/der Versicherer/s des Auftraggebers.

1.1.5 Das Angebot des Auftragnehmers.

1.1.6 Die dem Auftragnehmer ggf. bekannt gemachten zusätzlichen technischen und sicherheitsrelevanten Vertragsbedingungen des Auftraggebers für den jeweiligen Standort.

1.1.7 VOB/C.

1.1.8 VOB/B.

1.1.9 Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches u. a. über den Werkvertrag (§§ 631 bis 650 BGB) und den Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB).

1.1.10 Die auf die Leistungen des Auftragnehmers anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen, insbesondere bau-, gewerbe-, feuerpolizeilicher Art, in der bei Abnahme geltenden Fassung.

1.1.11 Die zum Abnahmezeitpunkt anerkannten Regeln der Technik/Baukunst, einschließlich aller für die Leistungen des Auftragnehmers einschlägigen Richtlinien und Normen (insbesondere CEN- und CENELEC-Normen, DIN-Normen, VDI-, VDE-, VDS-Vorschriften, die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB), Bestimmungen des Ausschusses für Stahlbeton, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) Vorgaben des TÜV).

1.1.12 Ergänzend gelten die Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Anwendungsvorschriften und -empfehlungen der Herstellerwerke.

1.2 Auch wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder EDV-Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses verwendet, sind allein der Wortlaut und Inhalt des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses maßgeblich.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsbedingungen des Auftragnehmers, etwaige Vorverträge oder Korrespondenz im Zusammenhang mit der Beauftragung des Auftragnehmers gelten nicht, es sei denn, sie sind Gegenstand der unter 1.1 aufgeführten Vertragsgrundlagen.

1.4 Bei Widersprüchen innerhalb der Vertragsbestandteile gilt Folgendes:

1.4.1 Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, bestimmt die Reihenfolge der Vertragsbestandteile in Ziffer 1.1 zugleich ihre rechtliche Rangfolge.

1.4.2 Falls sonst die Genehmigungsfähigkeit der Bauleistungen bzw. des Bauvorhabens betroffen ist, gehen die Bestimmungen der Baugenehmigung allen anderen Vertragsbestandteilen vor.

1.4.3 Soweit Vertragsunterlagen den Vertragsbestandteilen nach 1.1.10 bis 1.1.12 nicht genügen, sind letztere vorrangig.

1.4.4 Der Auftragnehmer hat die Vertragsunterlagen mit der Sachkunde eines erfahrenen Bauunternehmers auf Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu prüfen und den Auftraggeber auf etwaige Widersprüche, Unstimmigkeiten oder Unklarheiten schriftlich hinzuweisen. Gegebenenfalls wird er den Auftraggeber unverzüglich und in jedem Fall vor der Ausführung der betroffenen Leistung auffordern, über die Art und den Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu entscheiden. Der Auftraggeber bestimmt in diesem Fall die Leistung innerhalb des sich aus den weiteren Vertragsunterlagen ergebenden Rahmens nach billigem Ermessen (§§ 315 ff. BGB).

1.5 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in 2-facher Ausfertigung sämtliche Unterlagen betreffend die ihm übertragenen Arbeiten zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden für die Einholung von Genehmigungen, Erfüllung von Auflagen und Erlangung von Abnahmebescheinigungen der Behörden, des TÜV, des/der Versicherer/s des Auftraggebers oder sonstiger Dritter.

Aufgabe des Auftragnehmers ist es, rechtzeitig Genehmigungen, Abnahmen und sonstige Erklärungen bzw. Handlungen der Genehmigungsbehörden, des TÜV, des/der Versicherer/s des Auftraggebers oder sonstiger Dritter zu beantragen sowie nach Erfordernis fachkundiges, mit dem Leistungsgegenstand des Auftragnehmers vertrautes Personal zur Erteilung von Auskünften und zur Teilnahme an Abnahmetermeninen zur Verfügung zu stellen.

1.6 Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber zu den vertraglich vereinbarten Preisen ein funktionstaugliches, fix und fertiges Werk. Hierzu erforderliche Lieferungen und Leistungen hat der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung auch dann zu bewirken, wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht gesondert erwähnt sind.

Zu den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gehören auch alle Vor-, Neben-, Hilfs- und Nacharbeiten, die erforderlich sind, um einen betriebsbereiten, funktionsgerechten Zustand seiner Werkleistung und der angrenzenden Gebäudeteile zu schaffen.

1.7 Soweit der Auftragnehmer maschinelle und/oder elektrotechnische Anlagen zu liefern bzw. zu montieren hat, schuldet er zu den vertraglich vereinbarten Preisen einen funktionsfähigen Leistungsgegenstand. Evtl. erforderliche Zusatzeinrichtungen für die Funkentstörung hat der Auftragnehmer im Rahmen der vertraglich vereinbarten Preise zu liefern und zu montieren. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Funkstörungsfreiheit seines Leistungsgegenstandes durch eine Bescheinigung der Deutschen Telekom AG auf seine Kosten nachzuweisen.

### 1.8 Wahlpositionen, Bedarfspositionen:

1.8.1 Sind in Leistungsverzeichnissen für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu den dafür vorgesehenen Vergütungssätzen auszuführen.

1.8.2 Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich die Entscheidung für die Zeit nach der Auftragserteilung vorzubehalten. Für diesen Fall bleibt der Auftragnehmer an sein Angebot betr. die Wahlposition(en) auch nach Auftragserteilung gebunden.

1.8.3 Die Entscheidung über die Ausführung von Bedarfspositionen trifft der Auftraggeber nach Auftragserteilung.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, im Bedarfsfall den Auftragnehmer mit den entsprechenden Bedarfspositionen zu

beauftragen. Er kann diese Leistungen auch einer anderen Firma übertragen.

**1.9** Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu entsorgen. Das gleiche gilt für vorhandene Bauteile, die der Auftragnehmer auftragsgemäß auszubauen bzw. durch andere Teile zu ersetzen und in sein Eigentum zu übernehmen hat.

**1.10** Der Auftragnehmer der bauhauptgewerblichen Arbeiten hat den verantwortlichen Bauleiter i.S.d. Landesbauordnung und der Auftragnehmer eines Baunebengewerkes, soweit erforderlich, den für sein Gewerk verantwortlichen Fachbauleiter i. S. d. LBauO zu stellen. Ist es aus der Sicht des Auftragnehmers der bauhauptgewerblichen Arbeiten erforderlich, dass neben dem verantwortlichen Bauleiter noch ein oder mehrere verantwortliche(r) Fachbauleiter i. S. d. LBauO gestellt werden, so hat der Auftragnehmer der bauhauptgewerblichen Arbeiten den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten, damit der Auftraggeber Entsprechendes veranlassen kann.

**1.11** Der Auftraggeber ist zur Erteilung von Anordnungen und zur Forderung von geänderten/zusätzlichen Leistungen gem. § 1 Nr. 3 und Nr. 4 S. 1 VOB/B berechtigt.

## **2. Vergütung:**

### **2.1**

**2.1.1** Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Projektes darf der im Vertrag genannte Auftragswert vom Auftragnehmer ohne ausdrückliche, schriftliche Erklärung des Auftraggebers nicht überschritten werden. Dies gilt für alle Vergütungsarten (z. B. Einheitspreis-, Pauschalpreis-, Stundenlohnvertrag).

**2.1.2** Um evtl. drohende Überschreitungen des Auftragswertes zu erkennen und zu vermeiden, ist der Auftragnehmer verpflichtet:

- nach Genehmigung der Ausführungszeichnungen die Mengen der dem Bauvertrag zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisse zu überprüfen;
- Veränderungen gegenüber den Leistungsverzeichnissen dem Auftraggeber vor Ausführungsbeginn bekanntzugeben, damit der Auftraggeber ermitteln kann, ob sich der Auftragswert verändert,
- dem Auftraggeber Vorschläge zu unterbreiten, durch Auswahl anderer Materialien und Fabrikate Überschreitungen bzw. nachteilige Veränderungen der vorgesehenen Auftragssumme zu vermeiden;
- die Auftragsabwicklung in jeder Beziehung laufend mit den Leistungsverzeichnissen zu vergleichen und Abweichungen dem Auftraggeber unverzüglich, schriftlich anzuzeigen; dies gilt auch für vom Auftraggeber gewünschte geänderte und/oder zusätzliche Leistungen.

Sollte der Auftragswert nicht ausreichen, um sämtliche, dem Auftragnehmer in Auftrag gegebenen Leistungen zu vergüten, so hat der Auftragnehmer, sobald dies für ihn erkennbar wird, den Auftraggeber unverzüglich hiervon schriftlich zu unterrichten und dessen Entscheidung einzuholen.

**2.2** Die vereinbarten Einheits-, Pauschalpreise und Stundenlohnverrechnungssätze sind Festpreise, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. § 2 Abs. 3 VOB/B wird ausgeschlossen.

### **2.3**

#### **2.3.1**

Zeitliche Verzögerungen oder zusätzliche Vergütungsforderungen, die sich aufgrund von geänderten, ergänzten oder zusätzlichen Leistungen (nachfolgend „Leistungsänderungen“) ergeben können, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen nach deren Anordnung durch den Auftraggeber, jedenfalls aber vor Ausführung der Arbeiten, unter Angabe der aus seiner Sicht zu erwartenden Höhe der Zusatzvergütung und der Verzögerungsdauer anzeigen. Soweit der Auftragnehmer die rechtzeitige Anzeige versäumt, sind Ansprüche des Auftragnehmers auf eine zusätzliche Vergütung oder eine Verschiebung von Ausführungsfristen ausgeschlossen, es sei denn den Auftragnehmer trifft am Unterlassen der rechtzeitigen Anzeige kein Verschulden, die Konsequenzen der jeweiligen Leistungsänderung waren zum Zeitpunkt der Anordnung dem Auftraggeber bekannt oder offensichtlich oder die durch die jeweilige Leistungsänderung bedingten Mehrkosten oder Verzögerungen wären auch bei

rechtzeitiger Anzeige mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entstanden.

**2.3.2** Wenn nach § 2 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 oder Abs. 8 Nr. 2 VOB/B neue Preise zu vereinbaren sind, hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass er den von ihm angebotenen, neuen Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages unter Berücksichtigung der jeweiligen Mehr- und Minderkosten gebildet hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber hierfür auf sein Verlangen hin seine Preisermittlung für die neu zu vereinbarenden Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**2.3.3** Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des Auftragnehmers erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

**2.3.4** Ein im Hauptvertrag vereinbarter Preisnachlass gilt in entsprechender Höhe auch für den Auftrag von Änderungsleistungen gem. § 1 Abs. 3 VOB/B und erforderliche Zusatzleistungen gem. § 1 Abs. 4 S. 1 VOB/B.

**2.3.5** Nach oben ist die Vergütung von Leistungsänderungen in jedem Fall durch den marktüblichen Preis für entsprechende Leistungen begrenzt.

**2.3.6** Auftragnehmer und Auftraggeber werden sich bemühen, vor der Ausführung von Leistungsänderungen eine schriftliche Nachtragsvereinbarung abzuschließen, die verbindliche Regelungen zur Vergütungshöhe und der Änderung von Ausführungsfristen enthält. Soweit Auftraggeber und Auftragnehmer in dieser Nachtragsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes regeln, gelten die Bedingungen des Vertrages auch für Leistungsänderungen.

**2.3.7** Besteht zwischen den Parteien Streit über die Höhe der Vergütung für Leistungsänderungen und hat der Auftraggeber die Leistungen nach Prüfung des Nachtragsangebots dem Grunde nach beauftragt und dem Auftragnehmer die Vergütung in Höhe des unstreitigen Minimalpreises auf der Grundlage seiner Preisprüfung versprochen, ist der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der beiderseitigen Kooperationspflichten im Hinblick auf den streitigen, darüber hinausgehenden Teil der von ihm geltend gemachten Vergütung nicht berechtigt, seine Leistungen zu verweigern und die Bauarbeiten einzustellen.

**2.3.8** Verlangt der Auftraggeber Leistungsänderungen, die mit den Vertragsleistungen im Zusammenhang stehen und nach den anerkannten Regeln der Technik dem beauftragten Leistungsbild des Auftragnehmers entsprechen und seinem Gewerk zugerechnet werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die Erbringung der erforderlichen Arbeiten anzubieten, es sei denn, sein Betrieb ist auf die Erbringung dieser Arbeiten nachweislich nicht eingerichtet.

## **3. Ausführungsunterlagen:**

**3.1** Der Auftraggeber stellt die von ihm dem Auftragnehmer zu liefernden Ausführungsunterlagen in 1-facher Ausfertigung zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat die von ihm geschuldeten Unterlagen des Auftraggebers in 2-facher Ausfertigung zu liefern. Die Unterlagen gehen jeweils in das Eigentum des Empfängers über. Etwaige Urheberrechte bleiben hiervon unberührt.

**3.2** Alle Pläne, die als Ausführungsgrundlage dienen sollen, erhalten einen besonderen Stempelaufdruck "Freigegeben" und werden vom Architekten bzw. vom Fachingenieur und Architekten des Auftraggebers unter Datumsangabe unterschrieben bzw. gegengezeichnet. Die Freigabe bezieht sich nur auf gestalterische Aspekte und schränkt die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit seiner Pläne und Angaben sowie für die Mängelfreiheit seiner Leistung nicht ein. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von dem Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Abweichungen gegenüber den genehmigten Ausführungsunterlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Auftraggebers.

**3.3** Der Auftragnehmer hat die Unterlagen entsprechend dem Baufortschritt so frühzeitig anzufordern, dass die Übergabe durch den Auftraggeber so rechtzeitig erfolgen kann, dass es zu keiner

Verzögerung der Leistungen des Auftragnehmers bzw. des Bauvorhabens kommt.

Der Auftragnehmer hat die Unterlagen mit der Sachkunde eines erfahrenen Bauunternehmers unverzüglich auf Vollständigkeit sowie auf etwaige Lücken, Unklarheiten, Widersprüchlichkeiten und Fehler zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, falls er Vorgenanntes feststellt. Gegebenenfalls wird er den Auftraggeber unverzüglich und in jedem Fall vor der Ausführung der betroffenen Leistung auffordern, über die Art und den Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu entscheiden. Der Auftraggeber bestimmt in diesem Fall die Leistung innerhalb des sich aus den weiteren Vertragsunterlagen ergebenden Rahmens nach billigem Ermessen (§§ 315 ff. BGB); eine daraus sich ggf. ergebende gesonderte Vergütungspflicht des Auftraggebers bleibt unberührt.

**3.4** Der Auftragnehmer hat alle zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Maße an Ort und Stelle zu ermitteln. Er hat sie mit den ggf. in den Plänen vermerkten Maßen zu vergleichen. Über Abweichungen von vor Ort festgestellten und in Plänen vermerkten Maßen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

**3.5** Soweit dies zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört, ist er verpflichtet, Ausführungs- und Werkszeichnungen in geeignetem Maßstab zu erstellen und der Bauleitung des Auftraggebers zur Genehmigung rechtzeitig vorzulegen.

**3.6** Aufgrund fehlender oder mangelhafter Unterlagen des Auftragnehmers oder durch vom Auftragnehmer nach Ziffer 3.4 zu vertretende Maßgenauigkeiten entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

#### **4. Ausführung:**

**4.1** Der Auftraggeber stellt, soweit erforderlich, ein gemeinsames Bauschild auf. Der Auftragnehmer darf Firmenschilder und andere Werbemittel nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf der Baustelle, am Bauzaun, an Baubuden, Gerüsten etc. anbringen.

#### **4.2**

**4.2.1** Der Auftragnehmer hat sich vor Aufnahme seiner Arbeiten auf der Baustelle über die Ausführungsmöglichkeiten der von ihm zu erbringenden Leistungen genau zu informieren.

Wird die Arbeitsaufnahme des Auftragnehmers behindert, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich, schriftlich mitzuteilen.

**4.2.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über evtl. vorhandene Versorgungsleitungen (Strom, Telefon, Gas, Wasser usw.) zu unterrichten und diese ggf. zu schützen. Sollten diese durch die Arbeiten des Auftragnehmers beschädigt werden, hat der Auftragnehmer die Behebung des Schadens unverzüglich zu veranlassen und den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

**4.3** Der Auftragnehmer hat von ihm mündlich vorgetragene Bedenken i. S. d. § 3 Abs. 3 S. 2, § 4 Abs. 3 VOB/B unverzüglich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber zu wiederholen.

#### **4.4**

**4.4.1** Für Unterkunfts- und Werkräume hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Räume im Gebäude können nur in besonderen Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Übernachtungen auf der Baustelle sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

**4.4.2** Falls der Auftraggeber dem Auftragnehmer Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes zur Verfügung stellt, erfolgt dies jeweils in der jeweiligen, bestehenden Zustand. Der Auftragnehmer wird diese Bereiche nur auf eigene Gefahr nutzen.

**4.4.3** Für eine etwaige Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrsflächen oder -wegen, Nachbargrundstücken oder sonstigem Gelände, das nicht der Verfügungsbefugnis des Auftraggebers unterliegt, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die Kosten zu tragen.

**4.4.4** Der Auftraggeber stellt die Bauwasser- und Baustromhauptanschlüsse dem Auftragnehmer zur Verfügung und trägt, soweit nicht anders vereinbart, auch die Verbrauchskosten.

**4.4.5** Soweit in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes angegeben, werden bauseits keine Gerüste oder Fördergeräte zur Verfügung gestellt. Soweit vorhanden und einsetzbar, stehen hauseigene Lastenaufzüge für Materialtransporte innerhalb des Hauses nach vorheriger Genehmigung der Bauleitung des Auftraggebers zu bestimmten Zeiten zur Verfügung.

**4.4.6** Für Materiallagerungen auf der Baustelle steht grundsätzlich kein Platz zur Verfügung. Es muss davon ausgegangen werden, dass angelieferte Materialien sofort verarbeitet werden müssen. Der Auftragnehmer hat Materiallieferungen so zu disponieren, dass diese durch sein Personal entgegengenommen und mit von ihm gestellten Transportmitteln zur Verwendungsstelle transportiert werden können.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, für den Auftragnehmer Materiallieferungen entgegenzunehmen. Kurzfristige Zwischenlagerungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Bauleitung des Auftraggebers erfolgen.

**4.4.7** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vor der Abnahme gemäß § 4 Abs. 5 VOB/B auf eigene Kosten zu schützen.

Die Maßnahmen nach § 4 Abs. 5 S. 2 VOB/B (Schutz seiner Leistungen vor Winterschäden und Grundwasser) hat der Auftragnehmer vor der Abnahme unentgeltlich zu treffen. Nach der Abnahme hat er seine Leistung auf Verlangen des Auftraggebers gegen gesonderte Vergütung vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen. Die Schnee- und Eisbeseitigung außerhalb des Baustellenbereichs ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gesondert zu vereinbaren.

In Ergänzung zu § 4 Abs. 5 VOB/B muss der Auftragnehmer die ihm vom Auftraggeber zur Ausführung seiner Leistungen beigegebenen Gegenstände, Baustoffe und Bauteile gegen Diebstahl und andere Schäden schützen, solange noch keine Schlussabnahme seiner Leistungen erfolgt ist.

**4.4.8** Der Auftragnehmer hat laufend für die Reinhaltung seiner Arbeitsplätze und der Baustelle ohne besondere Aufforderung zu sorgen und alle durch seine Arbeit entstehenden Verunreinigungen (wie Abfälle, Bauschutt, Verpackungsmaterial u. dergl.) zu beseitigen. Es handelt sich hierbei um Nebenleistungen des Auftragnehmers, die durch die vertraglich vereinbarten Preise mit abgegolten sind.

Gerät der Auftragnehmer mit den vorgenannten Reinhaltungsarbeiten in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, diese auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen zu lassen.

**4.4.9** Der Auftragnehmer hat von ihm verursachte Beschädigungen auf der Baustelle und den Verkehrsflächen auch während der Durchführung der Vertragsleistungen ohne besondere Vergütung unverzüglich zu beseitigen.

**4.5** Der Auftragnehmer der bauhauptgewerblichen Arbeiten hat Bautagesberichte zu fertigen und der Bauleitung des Auftraggebers täglich eine Durchschrift davon zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl, Art und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, die tägliche Arbeitszeit (Beginn und Ende der Arbeitszeit auf der Baustelle ohne Fahrtzeiten), die genaue Bezeichnung der am jeweiligen Tage ausgeführten Leistungen nach Leistungsart und -ort (z. B. nicht Kellergeschoss, sondern Kellergeschoss Haus A, B, C - Raum 1), den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 4 Abs. 10, § 12 Abs. 2 VOB/B, Unterbrechung der Ausführung einschl. kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse.

#### **4.6**

**4.6.1** Beabsichtigt der Auftragnehmer, die ihm durch den Auftraggeber in Auftrag gegebene Leistung zum Teil an Nachunternehmer zu übertragen, so hat der Auftragnehmer zuvor schriftlich die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

**4.6.2** Dem Auftraggeber stehen die Rechte gemäß § 4 Abs. 1, Nr. 2 VOB/B (Recht des Auftraggebers, die vertragsgemäße Erbringung der Leistung dort zu überwachen, wo sie erfolgt) auch gegenüber etwaigen Nachunternehmern des Auftragnehmers zu. Der Auftragnehmer hat seine etwaigen Nachunternehmer zu ver-

pflichten, die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B bestimmten Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen. Er haftet dem Auftraggeber dafür, dass seine etwaigen Nachunternehmer diesen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber nachkommen.

**4.7** Der Auftragnehmer hat der Bauleitung des Auftraggebers auf deren Anforderung hin zur Begutachtung Muster vorzulegen und Probeausführungen von Leistungen zu erbringen. Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, handelt es sich hierbei um Nebenleistungen des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Muster und Probeausführungen zur Feststellung ihrer Beschaffenheit zu beschädigen und zu zerstören.

Soweit Baustoffprüfungen von der Bauleitung des Auftraggebers oder der Baubehörde gefordert werden, hat der Auftragnehmer diese Baustoffprüfungen durchführen zu lassen. Im Zweifelsfall ist dafür die Bundesanstalt für Materialprüfung zuständig.

Sofern der Auftragnehmer für seine vorgenannten Leistungen vom Auftraggeber eine Vergütung bzw. Kostenerstattung beanspruchen will, hat er dies dem Auftraggeber vor Erbringung seiner diesbezüglichen Leistungen mitzuteilen und die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

#### **4.8**

**4.8.1** Die Bauleitung des Auftraggebers übt für diesen das Hausrecht aus.

**4.8.2** Baubesprechungen werden zu festgesetzten Terminen turnusgemäß durchgeführt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an diesen Baubesprechungen entweder selbst teilzunehmen oder sich dabei durch zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen bevollmächtigte, fachlich kompetente Personen vertreten zu lassen.

#### **4.9**

**4.9.1** Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer beim Auftraggeber zu erkundigen, ob es auftraggebereigene Betriebs-, Ordnungs- sowie sonstige Sicherheitsvorschriften gibt und diese bei der Ausführung seiner Arbeiten einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch seinen Lieferanten und Nachunternehmern die strikte Beachtung der vorgenannten Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers sowie der allgemeinen Sicherheitsvorschriften aufzugeben und deren Einhaltung durch seine Lieferanten und Nachunternehmer zu überwachen.

In Bezug auf die Erfüllung der vorgenannten Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers sowie der allgemeinen Sicherheitsvorschriften sind Lieferanten und Nachunternehmer des Auftragnehmers dessen

Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Auftraggeber i. S. d. § 278 BGB, so dass der Auftragnehmer für deren schuldhaftes Pflichtverletzungen wie für eigene haftet.

**4.9.2** Arbeiten, die mit Feuergefahr verbunden sind, darf der Auftragnehmer erst ausführen, wenn die Bauleitung bzw. der Sicherheitsingenieur des Auftraggebers vorher schriftlich zugestimmt hat. Während der Durchführung dieser Arbeiten hat der Auftragnehmer eine Brandwache zu stellen.

Über eine verkehrsbüchliche Sorgfalt hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, so wenig wie möglich brennbares Material bzw. brennbare Schutzmaterialien auf der Baustelle zu verwenden oder zu lagern; insbesondere kein Kunststoffmaterial, das im Zusammenhang mit Feuer oder Hitze aggressive Gase oder Dämpfe entwickelt.

**4.9.3** Aus Sicherheitsgründen untersagt der Auftraggeber strikt die Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen.

**4.10** Der Auftragnehmer hat sich selbstständig mit den anderen Gewerken rechtzeitig vor deren Ausführungsbeginn über die zeitlichen und technischen Abläufe auf der Baustelle abzustimmen und zu koordinieren (z. B. gemeinsame Nutzung von Wasch- und Sanitärcontainern; gemeinsame Nutzung von Baustrom- und Bauwasseranschlüssen sowie Abwasserentsorgung; Entsorgung von Bauschutt; Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle; Lagerung von Baumaterialien und Baugeräten, Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen, Verkehrssicherung). Über eventuell auftretende Schwierigkeiten und Probleme, die zu Behinderungen der eigenen oder anderen Gewerke führen können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.

**4.11** Der Auftragnehmer ist auch nach Fertigstellung seiner Leistungen verpflichtet, unverzüglich offene Fragen zu klären, notwendige Abstimmungen vorzunehmen oder Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, um den reibungslosen baulichen Anschluss etwaiger Neben- und Folgegewerke an die von ihm erbrachten Leistungen sicherzustellen.

**4.12** Für seinen Leistungsbereich nach diesem Vertrag ist der Auftragnehmer verkehrssicherungspflichtig. Er stellt den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen wegen einer schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorbehaltlos und uneingeschränkt frei. Soweit sich der Leistungsbereich mit den Leistungsbereichen anderer Gewerke überschneidet, hat sich der Auftragnehmer hinsichtlich der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht gemäß Ziffer 4.11 abzustimmen und zu koordinieren.

**4.13** Der Auftragnehmer hat die Baustelle sobald wie möglich zu räumen. Gerät der Auftragnehmer mit der Erfüllung dieser Verpflichtung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen zu lassen. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager-, Arbeitsplätze und Zufahrtswege hat der Auftragnehmer bei der Räumung in früherem Zustand an den Auftraggeber zurückzugeben.

### **5. Ausführungsfristen:**

**5.1** Die vertraglich vereinbarten Ausführungstermine und -fristen einschließlich der Zwischenfristen sind verbindlich (Vertragsfristen).

**5.2** Wird die Ausführung der Vertragsleistung behindert, gilt § 6 Nr. 2 VOB/B. Die Fertigstellungstermine verschieben sich allerdings nur um die Dauer der Behinderung, also ohne Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten oder eine etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

**5.3** Hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Verlängerung von Ausführungsfristen, wird er dem Auftraggeber unaufgefordert, unverzüglich und unentgeltlich eine prüfbare Schätzung zum voraussichtlichen Ausmaß der Verzögerung vorlegen. Diese hat sämtliche Leistungen zu berücksichtigen, zu deren Erbringung der Auftragnehmer billigerweise verpflichtet ist, um die Verzögerung aufzuheben. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber ferner darlegen und beziffern, welcher sachliche und finanzielle Aufwand erforderlich wäre, um die Vertragsleistungen ungeachtet der Behinderung zum vereinbarten Fertigstellungstermin vollständig zu erbringen. Sollte die Einhaltung des Fertigstellungstermins technisch unmöglich sein, wird der Auftragnehmer stattdessen den Aufwand für die maximal mögliche Beschleunigung des Bauvorhabens darlegen und beziffern. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Beschleunigungsmaßnahmen ganz oder teilweise als Leistungsänderungen gemäß Ziffer 2.3.1 zu beauftragen.

### **6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung:**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Behinderungen/Unterbrechungen, die die vertragsgerechte, insb. termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber gegenüber anzuzeigen, damit der Auftraggeber die Möglichkeit hat, die Beseitigung des die Leistung des Auftragnehmers behindernden/unterbrechenden Umstandes zu veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn der die Leistung des Auftragnehmers behindernde/unterbrechende Umstand offenkundig ist.

### **7. Verteilung der Gefahr**

Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

### **8. Kündigung durch den Auftraggeber:**

**8.1** Es gilt § 8 VOB/B mit folgenden Änderungen:

**8.2** Abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1, S. 2 VOB/B kann die Kündigung des Bauvertrages durch den Auftraggeber auch auf einen in sich nicht abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistungen beschränkt werden.

**8.3** Der Anspruch des Auftragnehmers gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B, § 649 BGB wird auf maximal 5 % der Auftragssumme begrenzt. Der Anspruch des Auftragnehmers entfällt, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen dem gekündigten Auftrag(-steil) gleichwertigen, anderweitigen Auftrages anbietet.

**9. Kündigung durch den Auftragnehmer:**

Es gilt § 9 VOB/B.

**10. Haftung der Vertragsparteien:**

**10.1** In allen Schadensfällen hat der Auftragnehmer zusammen mit dem Auftraggeber den Sachverhalt genau zu ermitteln und das Ergebnis in einem gesonderten Protokoll niederzulegen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich ein Exemplar des Protokolls zur Verfügung zu stellen.

**10.2** Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet der Auftragnehmer im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander auch dann allein, wenn der Auftraggeber in den Vertragsunterlagen auf das Schutzrecht nicht hingewiesen hat.

**11. Vertragsstrafe:**

**11.1** Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbarte Termine/Fristen (Anfangstermin, Zwischentermine, Endtermin), so schuldet er dem Auftraggeber für jeden Arbeitstag der Termin-/Fristüberschreitung folgende Vertragsstrafen, soweit im Vertrag nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist:

**11.1.1** Überschreitung des Anfangstermins:

0,15 % /Arbeitstag von 25 % der Brutto-Auftragssumme, insgesamt maximal 3 % der Brutto-Auftragssumme.

**11.1.2** Überschreitung von Zwischenterminen:

0,15 % /Arbeitstag von 25 % der Brutto-Auftragssumme, insgesamt maximal 4 % der Brutto-Auftragssumme.

**11.1.3** Bei Überschreitung des Endtermins:

0,2 %/Arbeitstag, insgesamt maximal 5 % der Brutto-Auftragssumme.

**11.1.4** Wegen Überschreitung des Anfangstermins oder von Zwischenterminen verirkte Vertragsstrafen werden im Falle der Überschreitungen nachfolgender Vertragsfristen berücksichtigt und angerechnet, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist. Wegen der Überschreitung von Zwischenterminen verirkte Vertragsstrafen entfallen nachträglich, sofern der Auftragnehmer den Endfertigstellungstermin einhält.

**11.1.5** Die Gesamtsumme sämtlicher Vertragsstrafeansprüche des Auftraggebers aus den vorstehenden Ziff. 11.1.1, 11.1.2 und 11.1.3 wird begrenzt auf 5 % der Brutto-Auftragssumme. Die in den vorstehenden Ziff. 11.1.1, 11.1.2 und 11.1.3 genannten Höchstbeträge gelten daher nicht jeder für sich.

**11.1.6** Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe setzt nicht voraus, dass der Auftraggeber sich diesen bei der Abnahme der Vertragsleistung oder bei Fertigstellung der Leistungen für die Zwischentermine vorbehält. Der Vorbehalt kann auch noch bis zur Schlusszahlung erklärt werden.

**11.1.7** Soweit sich die Ausführungsfristen gemäß Ziffer 5 verschieben, weil der Auftragnehmer Anspruch auf Verlängerung der Bauzeit hat oder diese bzw. zusätzliche verbindliche Ausführungsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafenregelung an die neuen Ausführungsfristen an, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung über ihre Anwendbarkeit bedarf.

**12. Abnahme:**

**12.1** Auf Verlangen des Auftraggebers hat eine Güteprüfung (= technische Abnahme) der Leistungen des Auftragnehmers stattzufinden. Hierzu gilt folgendes:

**12.1.1** Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten, technischen und damit verbundenen, organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die rechtsgeschäftliche Abnahme bleibt davon unberührt.

**12.1.2** Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls

nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:

**12.1.2.1** Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmer geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.

**12.1.2.2** Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.

**12.1.2.3** Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.

**12.1.2.4** Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

**12.1.2.5** Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Durch die Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

**12.2** Sämtliche Abnahmen (technische, rechtsgeschäftliche - Teilabnahmen und endgültige Abnahme - und Abnahmen der Mängelbeseitigungsarbeiten) erfolgen stets förmlich.

Über die Abnahme ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes, schriftliches Protokoll auf Formularen des Auftraggebers zu fertigen. Der Auftragnehmer hat die jeweilige, förmliche Abnahme bei dem Auftraggeber rechtzeitig vor Fertigstellung seiner jeweiligen Leistung schriftlich zu beantragen.

**12.3** Fiktive Abnahmen gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B (schriftliche Mitteilung der Fertigstellung) und § 12 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B (Inbenutzungnahme) werden ausgeschlossen.

Es gilt insbesondere nicht als Abnahme der Werkleistung des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers oder einen Teil davon trotz noch ausstehender Restarbeiten und/oder Mängel z.B. aus betrieblichen Gründen und/oder zur Schadensminderung in Benutzung nimmt.

**12.4**

**12.4.1** Voraussetzung für d. rechtsgeschäftliche (Teil-) Abnahme der Leistung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber ist, dass diese keinen wesentlichen Sach- und Rechtsmangel i.S.d. § 633 BGB aufweist, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und die zuständigen Behörden, der TÜV sowie der/die Versicherer des Auftraggebers, sofern und soweit sie zu-ständig sind zur Beurteilung der sachgemäßen Erbringung dieser Leistung des Auftragnehmers, die Leistung des Auftragnehmers als frei von einem wesentlichen Mangel beurteilt haben.

**12.4.2** Der Auftragnehmer hat die vertraglich zu liefernden Unterlagen dem Auftraggeber spätestens bis zur förmlichen Abnahme vorzulegen.

Die Dokumentation erfolgt auf Grundlage der aktuellen Vorlage „Anlagendokumentation Berlin“. Diese können beim Technischen Immobilienmanagement oder Konzerneinkauf abgefordert werden.

**12.4.3** Für Leistungen, die der Auftraggeber für den end-gültigen Benutzungszweck vorzeitig in Benutzung nimmt, ist recht-zeitig eine Teilabnahme durchzuführen.

Mit dieser Teilabnahme gehen die Gefahr sowie die Darlegungs- und Beweislast vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über. Ferner hat der Auftraggeber sich bei der Teilabnahme Rechte wegen evtl., ihm zu diesem Zeitpunkt bekannter Mängel vorzubehalten. Die weitergehenden Abnahmewirkungen bzw. bei der Abnahme vom Auftraggeber abzugebende Erklärungen (Ende des Erfüllungsstadiums, Beginn der Verjährungsfrist, Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung des Auftragnehmers sowie Vorbehalt der Vertragsstrafe) sind mit dieser Teilabnahme nicht verbunden bzw. zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu erklären. Insoweit bleibt maßgeblich der Zeitpunkt der endgültigen, rechtsgeschäftlichen Abnahme.

**12.4.4** Sollte der Auftraggeber die Abnahme wegen nichtvertragsgemäßer Erfüllung der erbrachten Leistungen aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verweigern, so trägt der

Auftragnehmer die mit einer bzw. mehreren, weiteren Abnahmebegehung(en) verbundenen Kosten des Auftraggebers, der von ihm beauftragten Architekten und Ingenieure, seiner Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter (z. B. Behörde, TÜV, Versicherer).

### **13. Rechte wegen Mängeln (Gewährleistung):**

**13.1** Ansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Bauleistungen richten sich grundsätzlich nach der VOB/B. Schadensersatz kann der Auftraggeber allerdings nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB verlangen. § 13 Abs. 7 VOB/B findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen bleibt § 13 VOB/B unberührt.

**13.2** Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B 5 Jahre nach Abnahme der Vertragsleistung.

**13.3** § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B wird ausgeschlossen.

**13.4** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Schlussabnahme. Für Teilleistungen, die erst danach abgenommen werden, beginnt sie jeweils mit deren Abnahme.

**13.5** Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des Auftraggebers erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten auszuführen. Nach der Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen beginnen für diese die jeweiligen Fristen gemäß Ziffer 13.2.

**13.6** Mängel während der Bauzeit wird der Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntniserlangung beseitigen. Nach erfolgloser Fristsetzung kann der Auftraggeber die Mängel – und zwar auch bereits vor Abnahme der Vertragsleistung – auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte beseitigen lassen. Einer Kündigung bedarf es nicht.

### **14. Abrechnung:**

**14.1** Die Rechnungsanschrift lautet:  
**Axel Springer SE**  
**Kreditoren**  
**Brieffach 8951**  
**10867 Berlin**

**14.2** Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer seine Rechnungen gemäß Vorgaben des Auftraggebers aufzustellen.

**14.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Vorlage von Rechnungen zu bestimmten Zeitpunkten zu verlangen.

**14.4** Die Rechte des Auftragnehmers nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B und § 632a BGB werden durch die Ziffern 14.2 und 14.3 nicht eingeschränkt.

**14.5** Der Auftragnehmer hat die Rechnungen in 1-facher Ausfertigung nebst den dazu gehörenden Anlagen (Lieferscheine, Tagelohnzettel, Mengenberechnungen, Zeichnungen und sonstige Belege in 1-facher Ausfertigung) einzureichen.

**14.6** Im Rechnungskopf sind die im Auftragsschreiben des Auftraggebers (= Bestellung) genannten Bestelldaten anzugeben.

**14.7** In jeder Rechnung sind die bis dahin insgesamt ausgeführten Mengen anzugeben. Aus den Mengenberechnungen, Aufmaßunterlagen ("steigendes Aufmaß") etc. muss sich ergeben, ob und bezüglich welcher Bereiche gegenüber der vorangegangenen Rechnung weitere Mengen hinzugekommen sind.

### **15. Stundenlohnarbeiten**

**15.1** Auf Stundenlohnbasis werden Arbeiten des Auftragnehmers nur vergütet, wenn diese Vergütung vor Ausführung der Arbeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart worden ist.

**15.2** Stundenlohnverrechnungssätze sind grundsätzlich vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.

**15.3** Über Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeits-tätig Stundenlohnzettel in 2-facher Ausfertigung der Bauleitung

des Auftraggebers zu übergeben und abzeichnen zu lassen. Ein Exemplar ist zum Verbleib beim Auftraggeber bestimmt.

Die geleisteten Stunden je Person, deren Namen, Berufsbezeichnung und Tarifgruppe, Art und Ort der Arbeiten, der Verbrauch von Stoffen, Bauteilen und die Vorhaltung von Geräten, Gerüsten, Bauhilfsstoffen und dergleichen sowie Transportleistungen sind auf den Stundenlohnzetteln zu vermerken.

**15.4** Die Unterzeichnung der Stundenlohnzettel verpflichtet den Auftraggeber nicht zur Zahlung. Sie stellt nur eine Bestätigung dafür dar, dass die angegebenen Stunden geleistet wurden und das Material verbraucht worden ist. Auch Preisangaben auf den Stundenlohnzetteln verpflichten den Auftraggeber nicht.

**15.5** Verweigert die Bauleitung des Auftraggebers die Unterzeichnung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Stundenlohnzettel binnen einer Woche nach Verweigerung der Unterzeichnung bei dem zuständigen Bevollmächtigten des Auftraggebers oder bei dem Auftraggeber selbst einzureichen. Später eingereichte Zettel bleiben unberücksichtigt, soweit nicht der Auftragnehmer nachweist, dass er unverschuldet an der Einhaltung der Frist gehindert war.

**15.6** Nicht vom Auftragnehmer oder seinen Leuten unterzeichnete Stundenlohnzettel bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

**15.7** Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen und nach Einzelkostenarten und den Zuschlägen in Höhe der vereinbarten Vomhundertsätze sowie ggf. nach den vereinbarten Stunden- und Mengenverrechnungssätzen zu gliedern. Die Lohnkosten bzw. Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufsbezeichnung und Tarifgruppe auf-gegliedert werden.

Stundenlohnarbeiten sind jeweils per Monatsende abzurechnen. Die diesbezügliche Stundenlohnrechnung ist bis zum 10. des Folgemonats einzureichen.

**15.8** Hat der Auftraggeber Stundenlohnarbeiten in Auftrag gegeben bzw. Stundenlohnzettel bescheinigt bzw. Stundenlohnrechnungen ausgeglichen, ohne dabei zu berücksichtigen, dass die Leistung nach den früheren Vereinbarungen der Parteien zum Einheitspreis oder nach einer Pauschale abzurechnen ist, verbleibt es bei der Vergütung der Leistung nach Einheitspreis bzw. Pauschal-summe gemäß den früheren Vereinbarungen der Parteien. Ggf. erfolgte Überzahlungen hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber zu erstatten.

### **16. Zahlung**

**16.1** Ist kein Zahlungsplan vereinbart, leistet der Auftraggeber Abschlagszahlungen innerhalb von 21 Werktagen in Höhe der jeweils prüfbar abgerechneten, nachgewiesenen, vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

**16.2** Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer erfolgen entweder durch Überweisung auf das dem Auftraggeber angegebene Konto des Auftragnehmers oder per Verrechnungsscheck.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag des Eingangs des Zahlungsauftrages bei dem Geldinstitut und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausführung des Überweisungsauftrages durch das Geldinstitut.

Vorstehendes gilt auch dann, wenn der Auftraggeber ein vertraglich vereinbartes oder vom Auftragnehmer angebotenes Skonto in Anspruch nimmt.

**16.3** Vom Auftragnehmer angebotenes bzw. zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbartes Skonto wird von jeder Rechnung abgezogen, für die die geforderte bzw. vereinbarte Zahlungsfrist eingehalten wird. Soweit Skonto vereinbart ist, beginnt die Skontofrist mit dem Tag des Eingangs der prüf-baren Rechnung beim Auftraggeber.

Die Skontofrist beträgt bei Vorauszahlungs- und Abschlagsrechnungen 10 Werktage und bei Teilschlussrechnung(en) und der Schlussrechnung 30 Werktage.

**16.4** Die Schlusszahlung erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme der gesamten Leistung des Auftragnehmers innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung.

**16.5** Werden nach der Schlusszahlung in den Abrechnungunterlagen Fehler zu Lasten des Auftraggebers festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten. Er kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen.

**16.6** Bei Arbeitsgemeinschaften können Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an jedes ARGE-Mitglied, z. B. an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) auf das von sämtlichen ARGE-Mitgliedern angegebene Konto, geleistet werden. Die ARGE-Mitglieder sind Gesamtgläubiger im Sinne von § 428 BGB. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

## **17. Sicherheitsleistung**

**17.1.** Zur Absicherung der Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer auf vertragsgerechte Erfüllung, insbesondere auf vertragsgemäße Ausführung der beauftragten Leistungen einschließlich etwaiger Leistungsänderungen, auf Erfüllung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen (auch wegen entfernter Mangelgeschäden) aufgrund von vor der Abnahme festgestellten bzw. gerügten oder bei der Abnahme vorbehaltenen Mängeln, etwaiger Rückgriffsansprüche wegen Inanspruchnahme des Auftraggebers aufgrund des Arbeitnehmerentendengesetzes (insb. § 14 AEntG) sowie aufgrund von §§ 48 bis 48d des Einkommenssteuergesetzes, etwaiger Ansprüche auf Rückzahlung von Vorauszahlungen bzw. Erstattung von Überzahlungen sowie auf Schadensersatz gem. §§ 280 ff. BGB, des Vertragsstrafanspruchs, und zwar jeweils einschließlich Zinsen, übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber binnen 2 Wochen nach Abschluss des Vertrages eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme (mit Mehrwertsteuer). Soweit der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die an den Auftragnehmer zu leistenden Abschlagszahlungen einzubehalten, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.

Für den Inhalt der Bürgschaft gilt Ziff. 17.3.

**17.2** Zur Absicherung der Erfüllung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen (auch wegen entfernter Mangelgeschäden), der Zahlung einer Vertragsstrafe, eines etwaigen Anspruchs auf Rückzahlung von Vorauszahlungen bzw. Erstattung von Überzahlung(en) des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer ist der Auftraggeber berechtigt, einen Einbehalt in Höhe von 5 % der geprüften Brutto-Schlussrechnungssumme (mit Mehrwertsteuer) in Abzug zu bringen. Der Auftragnehmer kann den Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer Bürgschaft in gleicher Höhe ablösen.

Für den Inhalt der Bürgschaft gilt Ziff. 17.3.

**17.3** Der Auftragnehmer ist berechtigt, den jeweils einbehaltenen Sicherheitsbetrag abzulösen durch gesonderte, schriftliche, selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers. In den Bürgschaften ist Berlin als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag vorzusehen. Die Bürgschaft muss den Verzicht des Bürgen auf die Einreden aus §§ 770 Abs. 1, 771 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung enthalten. Es ist zu verabreden, dass Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B. Der Auftragnehmer hat insbesondere das Recht, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B mit Ausnahme von § 17 Abs. 5 und 6 VOB/B, die ausgeschlossen werden.

**17.4** Die in Ziff. 17.1 genannte Vertragserfüllungsbürgschaft bzw. die dafür vom Auftraggeber einbehaltene Sicherheit ist nach der Schlussabnahme und der Beseitigung bzw. Ausführung der dabei festgestellten Restmängel und fehlenden Restleistungen zurückzugeben.

Die Gewährleistungsbürgschaft (Ziff. 17.2) bzw. die vom Auftraggeber einbehaltene Gewährleistungssicherheit ist nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelrechte des Auftraggebers zurückzugeben, soweit zu diesem Zeitpunkt keine unerledigten, durch die Gewährleistungsbürgschaft gesicherten Forderungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer mehr bestehen, für die die Bürgschaft in Anspruch genommen wurde.

Es ist Sache des Auftragnehmers, seinen Anspruch auf Rückgabe der jeweiligen Bürgschaft bzw. Auszahlung des jeweiligen Einbe-

haltes nach Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs beim Auftraggeber geltend zu machen.

**17.5** Sollten die Parteien vereinbaren, dass der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine Vorauszahlung zu leisten hat, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber als Sicherheit für die Erfüllung aller Erstattungs-, Rückzahlungs- oder sonstigen Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Hinblick auf die vom Auftraggeber zu leistende Vorauszahlung in gleicher Höhe eine selbstschuldnerische, auf erstes Anfordern zahlbare Bürgschaft zu stellen.

Für den Inhalt der Bürgschaft gilt ergänzend Ziff. 17.3.

Die Vorauszahlung wird auf die nächstfälligen Zahlungen für erbrachte und nachgewiesene Leistungen angerechnet. Die Vorauszahlungsbürgschaft ist zur Rückgabe fällig mit Erreichung des Sicherungszwecks.

## **18. Sonstiges:**

**18.1** Der Auftragnehmer tritt hiermit an den Auftraggeber sicherungshalber seine Ansprüche auf Erfüllung, Schadensersatz wegen Verschuldens bei Vertragsschluss (§ 311 Abs. 2 BGB), positive Vertragsverletzung (§ 280 BGB) sowie seine Rechte wegen Mängeln (Nachbesserung/ Gewährleistung) und seine Rechte aus etwaigen Materialgarantien gegenüber seinen Nachunternehmern, Vorlieferanten und den Produktherstellern bezogen auf die vom Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber zu erbringende Leistung ab. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung durch Abschluss des Vertrages an. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bezüglich der vorgenannten Ansprüche und Rechte wegen Mängeln nähere Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer widerruflich, die vorgenannten Ansprüche und Rechte wegen Mängeln gegenüber seinen Nachunternehmern/Vorlieferanten/Produktherstellern im eigenen Namen geltend zu machen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von sich aus zu unterrichten über sämtliche mit den vorbezeichneten Ansprüchen und Rechten wegen Mängeln zusammenhängenden Umstände, die für den Auftraggeber von Interesse sein können.

**18.2** Der Auftragnehmer ist, soweit gesetzlich zulässig, nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem abgeschlossenen Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abzutreten und zu verpfänden. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen des Auftraggebers.

**18.3** Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche, schriftliche Erklärungen Dritter (z. B. Bescheinigungen von Behörden) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung von behördlichen Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

**18.4** Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, sich in deutscher Sprache zu verständigen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung schuldhaft trotz Mahnung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen der Sprache des Auftragnehmers kundigen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers herbeizuziehen.

**18.5** Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

## **18.6**

**18.6.1** Hat der Auftragnehmer keinen Geschäfts-/Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist er verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers zumindest bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Rechte wegen Mängeln (Nachbesserungs-/ Gewährleistungsansprüche) des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer einen bei einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt unwiderruflich als Zustellungsbevollmächtigten für etwaige gerichtliche Zustellungen zu beauftragen und zu bevollmächtigen und dies dem Auftraggeber schriftlich nachzuweisen.

**18.6.2** Dieselbe Verpflichtung hat der Auftragnehmer, wenn er seinen Geschäfts-/Wohnsitz aufgibt oder in das Ausland verlegt.

**18.6.3** Gerät der Auftragnehmer mit seiner Verpflichtung gemäß Ziff. 18.6.1 und/oder 18.6.2 in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Von diesem Recht kann der Auftraggeber erforderlichenfalls mehrfach Gebrauch machen.

**18.7** Der Auftragnehmer darf Angaben über seine Leistung nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers veröffentlichen.

**18.8** Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

**18.9** Erfüllungsort ist der Bestimmungsort der Leistung. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftraggebers vereinbart.

#### **18.10 Versicherungen**

##### **18.10.1** Bauleistungsversicherung (= Bauwesenversicherung)

**18.10.1.1** In der Regel wird eine Bauleistungsversicherung durch den Auftraggeber nicht abgeschlossen.

Für größere Projekte behält sich jedoch der Auftraggeber den Abschluss einer Bauleistungsversicherung vor. In diesem Fall wird die Höhe der Prämie und der Selbstbeteiligung des Auftragnehmers in der Vergabeverhandlung bekanntgegeben.

Die Prämie wird dann in Höhe von 2 ‰ der Brutto-Schlussrechnungssumme auf den Auftragnehmer umgelegt.

**18.10.1.2** Der Auftragnehmer hat sich über den jeweiligen Versicherungsvertrag beim Auftraggeber zu unterrichten.

**18.10.1.3** Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Ansprüche gegenüber dem Versicherer geltend zu machen. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber diesen zu bevollmächtigen, die Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Versicherer, soweit sie den Leistungsgegenstand des Auftragnehmers betreffen, zu verfolgen. In jedem Fall gehen die Kosten der Geltendmachung von Ansprüchen im Interesse des Auftragnehmers zu dessen Lasten.

##### **18.10.2** Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin den Abschluss einer Betriebshaftpflicht-Versicherung betreffend die vom Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrages und der gesetzlichen Bestimmungen zu tragenden Risiken sowie die laufende Prämienzahlung nachzuweisen. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, müssen die Deckungssummen mindestens betragen:

Für Personenschäden:	5 Mio. €/Schadensfall
Für Sach- u. Vermögensschäden:	3 Mio. €/Schadensfall.

**18.11** Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes dazu verpflichtet werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

**18.12** Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber zu führen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

**18.13** Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten auch für alle etwaigen Änderungs-, Nach- und Zusatzaufträge des Auftraggebers an den Auftragnehmer.

**18.14** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit im Vertrag die Schriftform vorgeschrieben wird, ist dieses Erfordernis nur schriftlich abdingbar. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformregelung.

**18.15** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Beendigung des Einsatzes eines Mitarbeiters, der Zugang zu den Objekten der AS SE oder deren Tochtergesellschaften hat, insbesondere bei dessen

Ausscheiden aus den Diensten des Auftragnehmers, darüber eine unverzügliche telefonische Information an die Leitung Sicherheit, Tel.: 030 / 2591 77777 und den Einkauf (siehe Einkäufer Bestellvorgang) zu geben, damit eine sofortige Zutrittsperre erfolgen kann. Diese Information muss im Nachgang auch schriftlich erfolgen. Zugleich ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Hausausweis oder sonstige Zutrittslegitimation des Mitarbeiters einzuziehen und der AS SE auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung dieser Pflichten wird der Auftragnehmer für dadurch entstandene Schäden haftbar gemacht.